

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 4.05  
VGH 4 TG 2925/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 13. Januar 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn und Gatz

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Beschlüsse des  
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. und 23. November  
2004 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte  
bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht  
nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu  
diesen Entscheidungen gehören die hier angefochtenen Beschlüsse nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dr. Paetow

Prof. Dr. Rojahn

Gatz